



**Fachschaftenkonferenz  
Fachschaftenreferat**

## **Fachschaftenreferat**

AStA der Uni Münster

Sebastian Philipper, Lars Nowak,  
Patrick Parusel und Bettina Haas  
Schlossplatz 1  
48149 Münster

Tel.: (0251) 83-21532

Fax: (0251) 519289

asta.fachschaftenreferat@uni-muenster.de

<http://www.asta.ms/fachschaftenkonferenz>

---

### **Antrag an das Studierendenparlament: Satzungsänderungen bei Fachschaftenkonferenz (FK) und Fachschaften**

Wertes Parlament,

Vor einiger Zeit wurde die Satzung der Studierendenschaft mit der Motivation sie einerseits an rechtliche Bestimmungen anzupassen, sie andererseits auch stilistisch einheitlich zu gestalten neu beschlossen. Von diesen Änderungen waren auch die FK als auch die Fachschaften betroffen. Bereits in der damaligen Version bestanden jedoch zahlreiche Punkte, die uns und Fachschaften die Arbeit unnötig erschweren und deren Vorteile für sowohl Studierende als auch ihre Vertretungen nicht mal zu erahnen waren.

Darauf angesprochen, dass die neuen Regelungen die Arbeit der FK behindern könnten, erwiderten die damaligen AStA-Vorsitzenden und Autoren der Satzungsänderung uns gegenüber einerseits, dass wir es doch zunächst einmal ausprobieren sollten und wir uns darüber hinaus ja nicht an die Änderungen zu halten hätten – was uns abermals an der Sinnhaftigkeit dieser Änderungen zweifeln ließ, wenn die Autoren und darüber hinaus AStA-Vorsitzenden die Nicht-Einhaltung der Satzung empfehlen.

Nachdem wir nun die neuen Regelungen für einen unseres Erachtens adäquaten Zeitraum getestet haben und sich auch ein neues, hoffentlich weniger beratungsresistentes Parlament im Amt befindet, dem die Meinung und Arbeitsfähigkeit von FK und Fachschaften nicht egal ist, wenden wir uns nun mit einem Änderungsantrag an das Parlament.

Der hier vorliegende Änderungsantrag ist so gestaltet, dass keine anderen Paragraphen angepasst werden müssten. Darüber hinaus wurde er auf der FK vom 23.05.2017 mit den Fachschaften besprochen, deren Änderungswünsche an unserem Antrag eingebracht und unser Vorhaben von diesen abgesegnet.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Leitung der Fachschaftenkonferenz

Das Parlament möge folgendes beschließen:

#### **1) Die Aufgaben der FK:**

Ändere:

„§ 26 Die Fachschaftenkonferenz

(1) Die FK hat folgende Aufgaben:

[...]

2. zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu nehmen,

[...]“

in

„§ 26 Die Fachschaftenkonferenz  
(1) Die FK hat folgende Aufgaben:

[...]

2. zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft und der Hochschulpolitik Stellung zu nehmen,  
[...]"

**Begründung:** Auch Fachschaften und insbesondere ihrem vernetzenden Gremium, der Fachschaftenkonferenz, sollte das positive Recht zustehen, sich in Fragen der Hochschulpolitik zu äußern. Fachschaften, als direkte Vertretung der Studierenden im Fach, sind erste Anlaufstelle für Studierende, die allesamt von Änderungen in Hochschulgesetzen, Rahmenprüfungsordnungen u.ä. betroffen sind. Darüber hinaus bestand auch in der Vergangenheit das Risiko, dass AStA und Studierendenparlament manche Probleme nicht wahrnehmen oder zu diesen nicht arbeiten wollen. Ein Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit ist die Vorverlegung der Vorlesungszeiten, was in seiner ersten vorgeschlagenen Form Orientierungswochen im September als notwendige Folge gehabt hätte. Unter diesen Umständen wären diese kaum adäquat zu organisieren gewesen. Sowohl der AStA als auch die Studierendenschaft hielten es nicht für nötig, sich in dieser Frage zu positionieren, wohingegen die Fachschaftenkonferenz in Zusammenarbeit mit anderen Studierendenschaften eine entschiedene Gegenposition eingenommen hat, welche letztlich zumindest zu einer Linderung dieses Problems führte.

## **2) Die Zusammensetzung, Mitglieder und Teilnahme an der FK:**

Ergänze neu:

„§ 26 Die Fachschaftenkonferenz

(2) Die FK setzt sich aus den ordnungsgemäß konstituierten FSR der Universität Münster zusammen.“

Ändere alt:

„§ 26 Die Fachschaftenkonferenz

(2) Jeder FSR kann dem\*der Präsident\*in der FK gegenüber in Textform eines seiner Mitglieder als Vertreter\*in des FSR in und gegenüber der FK (FSR-Vertreter\*in) benennen. Die Benennung gemäß Satz 1 kann vom FSR dem\*der Präsident\*in der FK gegenüber in Textform zurückgenommen werden; die Benennung eines neuen Mitglieds des FSR bedeutet die Rücknahme der alten Benennung. Die Benennung oder ihre Rücknahme wird mit dem Ablauf des Tages ihres Eingangs bei der\*dem Präsident\*in der FK wirksam. Die FSR-Vertreter\*innen können durch ein Mitglied ihres FSR vertreten werden.“

In:

„§ 26 Die Fachschaftenkonferenz

(3) Jeder FSR entsendet Mitglieder oder eine entsprechend autorisierte Vertretung auf die FK. Wird der FSR durch eine Person außerhalb des gewählten FSR vertreten, so ist diese den Fachschaftsbeauftragten in Textform mitzuteilen.“

Streiche alt:

„§ 26 Die Fachschaftenkonferenz

(3) Die FK besteht aus den benannten FSR-Vertreter\*innen. Die FSR-Vertreter\*innen bleiben nach dem Ende ihrer Amtszeit im FSR für einen Monat kommissarisch FSR-Vertreter\*innen, sofern ihr FSR die Benennung nicht zurücknimmt oder eines seiner anderen Mitglieder benennt.“

**Begründung:** Die neue Reihenfolge der Punkte ist eher kosmetischer Natur, inhaltlich jedoch möchten wir mit dieser Änderung eine Vereinfachung bewirken und die unnötige Bürokratisierung der FK wieder abschaffen. Bzgl. der Entsendung auf die FK möchten wir betonen, dass es sowohl für die Fachschaften als auch die Leitung der FK einen großen bürokratischen Mehraufwand darstellt, dessen Nutzen für diese als auch die Studierendenschaft stark angezweifelt werden darf. Zudem wird die alte Regelung alleine dadurch obsolet, dass die Zusammensetzung der Mitglieder der FK anders definiert wird. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass viele Fachschaften ein Rotationsprinzip bzgl. des Besuchs der FK praktizieren, also auf jeder Sitzung bewusst und gewollt andere Personen sitzen; einerseits um eine problemfreie Vertretung zu gewährleisten, andererseits um sicher zu stellen, dass entsprechende Aufgaben und Kompetenzen nicht an Einzelpersonen gebunden werden. Andere Fachschaften definieren bei ihrer Konstituierung klassischerweise keine Geschäftsbereiche neben den per Satzung vorgeschriebenen oder haben schlicht keinen entsprechenden Geschäftsbereich. An und für sich dürften laut dieser Satzung aktuell also viele Fachschaften nicht an der Fachschaftenkonferenz teilnehmen. Die FK ist jedoch seit ihrer Gründung ein Forum, das bewusst auf einfache Partizipation ihrer Mitglieder setzt und daher bewusst geringe Hemmschwellen zur Teilnahme definiert, weswegen die FK – als quasi-Vollversammlung der Fachschaften – üblicherweise eine Teilnahme von über 50% ihrer Mitglieder vorweisen kann. Eine übermäßige Formalisierung gefährdet den Charakter der FK als ein derartiges Gremium und damit auch ihre Arbeitsfähigkeit und damit auch die Vernetzung der Fachschaften untereinander. Dieser Punkt gilt umso mehr für die persönliche Anmeldung. Um das ohnehin recht unwahrscheinliche Szenario, dass Anwesende sich als Mitglieder anderer Fachschaften ausgeben und ggf. Schaden anrichten, führt die Leitung der FK sowohl ein Anwesenheits- als auch ein Abstimmprotokoll. Dadurch wird allen Fachschaften die Möglichkeit gegeben, ein entsprechendes Verhalten nachzuvollziehen und der FK-Leitung gegenüber kenntlich zu machen.

### 3) Die Leitung der FK:

Ändere:

„§ 26 Die Fachschaftenkonferenz

(4) Die Fachschaftsbeauftragten sind beratende Mitglieder der FK, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder gemäß Absatz (3) in Verbindung mit Absatz (2) sind.

(5) Die FK wählt aus ihrer Mitte einzeln durch Personenwahl gemäß §7 Absatz (7) mit der Maßgabe, dass im ersten und zweiten Wahlgang nur das Erreichen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist, eine\*n Präsident\*in als Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Präsident\*in als stellvertretende\*n Vorsitzende\*n für die Amtszeit eines Jahres. Nach dem Ablauf der Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden wählt die FK unverzüglich den\*die Präsident\*in und die\*den stellvertretende\*n Präsident\*in gemäß Satz 1 neu, bis dahin bleiben sie kommissarisch im Amt.

(6) Die FK ist ein ständiges Gremium. Sie konstituiert sich nicht neu; insbesondere tritt ihre GO nicht durch Neukonstituierung außer Kraft und die Amtszeit ihrer ihrer\*ihres Präsident\*in und ihrer\*ihres stellvertretenden Präsident\*in endet nicht durch Neukonstituierung.“

In:

„§ 26 Die Fachschaftenkonferenz

(4) Die FK wählt aus ihrer Mitte einzeln durch Personenwahl gemäß §7 Absatz (7) mit der Maßgabe, dass im ersten und zweiten Wahlgang nur das Erreichen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist, bis zu vier Fachschaftsbeauftragte für die Amtszeit eines Jahres. Nach dem Ablauf der Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden wählt die FK unverzüglich die Fachschaftsbeauftragten gemäß Satz 1 neu, bis dahin bleiben sie kommissarisch im Amt. Die Amtszeit einer\*eines FSB endet vorzeitig gemäß §5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit einer absoluten Mehrheit der FK. Die\*der Präsident\*in der FK und der\*die stellvertretende Präsident\*in der FK können jeweils nicht Mitglieder des AstA sein.

(5) Die Fachschaftsbeauftragten sind beratende Mitglieder der FK, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder gemäß Absatz (3) in Verbindung mit Absatz (2) sind.

(6) Die FK ist ein ständiges Gremium. Sie konstituiert sich nicht neu; insbesondere tritt ihre GO nicht durch Neukonstituierung außer Kraft und die Amtszeit ihrer Fachschaftsbeauftragten endet nicht durch Neukonstituierung.“

Ändere weiterhin:

„§ 27 Fachschaftsbeauftragte

(1) Die FK wählt für die Amtszeit eines Jahres einzeln durch Personenwahl gemäß §7 Absatz (7) mit der Maßgabe, dass im ersten und zweiten Wahlgang nur das Erreichen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist, bis zu drei Fachschaftsbeauftragte (FSBs). Die Amtszeit einer\*eines FSB endet vorzeitig gemäß §5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit einer absoluten Mehrheit der FK. Die\*der Präsident\*in der FK und der\*die stellvertretende Präsident\*in der FK können jeweils nicht Mitglieder des AStA sein.

(2) Die FSBs haben folgende Aufgaben:

[...]

2. die Interessen der Fachschaften im Rahmen derer Aufgaben gegenüber den Gremien der Studierendenschaft, ausgenommen der FK, zu vertreten;

[...]“

In:

„§ 27 Fachschaftsbeauftragte

(1) Die gemäß § 26 Absatz (5) von der FK gewählten Fachschaftsbeauftragten sitzen der FK vor und leiten die Sitzungen.

(2) Die Fachschaftsbeauftragten haben zudem folgende Aufgaben:

[...]

2. die Interessen der Fachschaften im Rahmen derer Aufgaben zu vertreten;

[...]“

**Begründung:** Durch die zurückliegende Satzungsänderung, die dem Ziel der Verschlanung und Effizienz verschrieben war, wurde die vormals aus FK-Vorsitz bestehende Leitung der FK in Fachschaftsbeauftragte und FK-Präsidium aufgeteilt, die maximale Zahl der Leute zudem von vier auf fünf erhöht. Die Aufgabenbereiche von Beauftragten und Mitgliedern des Präsidiums waren indessen annähernd identisch. In der Übergangszeit bestanden somit bis zu fünf in ihrer Tätigkeit an sich identische Ämter. Damit wurde das erklärte Ziel in diesem Punkt unnötigerweise verfehlt. Mit den hier vorliegenden Änderungen möchten wir also einerseits die Struktur der FK-Leitung wieder vereinfachen, wovon insbesondere Fachschaften profitieren dürften, die sich hilfeschend an uns wenden. Hierzu wollen wir das Präsidium und die Beauftragten zu einem einzigen Amt zusammenfassen.

Die Änderung an den Aufgaben soll einerseits der Änderung aus Antragsteil 1) Rechnung tragen, da die Fachschaftsbeauftragten als Vertreter\*innen der FK sonst ihren Aufgaben nicht nachkommen könnte. Eine dieser Aufgaben ist beispielsweise die Vernetzung mit dem Rektorat der Universität, beispielsweise auf der Rektorsats-FK, die bald wieder ansteht. Durch die entsprechende Änderung wird die uns unverständlicherweise aberkannte Grundlage für derartige Gespräche wieder hergestellt.

#### **4) Die Fachschaften:**

Ändere:

„§ 39 Der Fachschaftsrat

(2) Die FSV legt in ihrer konstituierenden Sitzung die im FSR zu besetzenden Geschäftsbereiche fest. Daraufhin wählt sie die Mitglieder des FSR durch Personenwahl gemäß §7 Absatz (7) für jeden Geschäftsbereich einzeln. Der Geschäftsbereich „Finanzen der Fachschaft“ ist mit mindestens einem Mitglied des FSR (FSR-Finanzrät\*in) zu besetzen. Freiwerdende Sitze im FSR wählt die FSV gemäß Satz 2 neu. Die FSV kann mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden und dabei nach Maßgabe dieser Satzung und der FO die Geschäftsbereiche abändern und neu verteilen sowie Mitglieder des FSR einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen.“

In:

„§ 39 Der Fachschaftratsrat

(2) Die FSV kann in ihrer konstituierenden Sitzung im FSR zu besetzenden Geschäftsbereiche festlegen. Daraufhin wählt sie die Mitglieder des FSR durch Personenwahl gemäß §7 Absatz (7) mit der Maßgabe, dass der dritte Wahlgang entfällt. Der Geschäftsbereich „Finanzen der Fachschaft“ ist mit mindestens einem Mitglied des FSR (FSR-Finanzrät\*in) zu besetzen. Freiwerdende Sitze im FSR wählt die FSV gemäß Satz 2 neu. Die FSV kann mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden und dabei nach Maßgabe dieser Satzung und der FO die Geschäftsbereiche abändern und neu verteilen sowie Mitglieder des FSR einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen.“

Und streiche folgende:

„§ 39 Der Fachschaftratsrat

(6) Der FSR kann durch Beschluss eines seiner Mitglieder zum\*zur FSR-Vertreter\*in gemäß §26 Absatz (3) Satz 1 benennen oder die Benennung zurücknehmen. Der FSR kann ihrer\*seiner FSR-Vertreter\*in durch Beschluss generell oder speziell ein imperatives Mandat erteilen, ansonsten nimmt sie\*er die Rechte als Mitglied der FK eigenständig wahr.“

„§ 42 Die Fachschaftsordnung

(3) [...]

4. die Vertretung des FSR in und gegenüber der FK gemäß §26 Absatz (2) einem Geschäftsbereich des FSR zuordnet und damit den FSR verpflichtet, das Mitglied des FSR, das für diesen Geschäftsbereich gewählt wurde, als FSR-Vertreter\*in zu benennen;

5. der\*dem FSR-Vertreter\*in generell ein oder kein imperatives Mandat gemäß §39 Absatz (6) Satz 2 erteilt;

[...]

(4) [...]

3. dass der\*die FSR-Vorsitzende den\*die FSR-Vertreter\*in eigenständig benennt.

[...]“

### **Begründung:**

Die Änderungen in den §§ 39 (6) und 42 ergeben sich aus denen in § 26, 1-3. In Verbindung mit § 7 (7) ergab sich bisher die Situation, dass die FSR-Wahlen in extrem lange Wahlvorgänge ausarten konnten. Zudem besteht durch die im dritten Wahlgang erforderliche relative Mehrheit der Stimmen und die nicht vorhandene Möglichkeit mit Nein zu stimmen, die Möglichkeit, dass Personen in den FSR gewählt werden ohne wirkliche Unterstützung der FSV zu haben.

## 5) Finanzen

Ändere

„§41 Finanzen der Fachschaften

(1) Den Fachschaften sind im Haushalt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Dabei ist ihrer besonderen Bedeutung für die Interessenvertretung an den Fachbereichen Rechnung zu tragen. Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der Wahlberechtigten zur letzten Wahl der entsprechenden FSV richtet.“

in

„§41 Finanzen der Fachschaften

(1) Den Fachschaften sind im Haushalt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Dabei ist ihrer besonderen Bedeutung für die Interessenvertretung an den Fachbereichen Rechnung zu tragen. Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der im Wintersemester des Jahreswechsels wahlberechtigten Studierenden richtet. “

### **Begründung:**

Erfolgt mündlich.